

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958

Berlin, den 6. Dezember 1958 J Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
13.11.58	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität.....	849
14.11.58	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität.....	851
3. 11.58	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors. — Submissionen —	852
5.11. 58	Anordnung über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens.....	853
18.11. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen.....	856
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	860

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität.

Vom 13. November 1958

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. 1 i957 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank folgendes bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, für Maschinen-Traktoren-Stationen und für volkseigene Geld- und Kreditinstitute (nachstehend Betriebe genannt).

§ 2 Kreditzweck

(1) Die Kredite sollen insbesondere der Kleinmechanisierung dienen und sind vorrangig für Vorhaben, die mit der Verwirklichung von Verbesserungsvorschlägen Zusammenhängen, einzusetzen. Sie können für folgende Zwecke ausgereicht werden:

L Für die Anschaffung, Herstellung, Eigenfertigung und Aufstellung von Grundmitteln, sofern diese dienen zur

- a) Verbesserung der Technologie und zur Rationalisierung des Produktionsprozesses und des Absatzes — insbesondere durch Kleinmechanisierung —,

- b) Aufnahme einer über den Plan hinausgehenden Produktion oder zur Umstellung der Produktion — insbesondere von Massenbedarfs- und Exportgütern —,

- c) Verbesserung des Sortiments und der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Erweiterung des Umfangs und zur Verbesserung der Qualität der Leistungen.

2. Für Kosten, die im laufenden Planjahr durch Verlagerungen oder Umsetzungen von Grundmitteln oder geschlossenen Betriebsteilen innerhalb des Betriebes oder zwischen verschiedenen Betrieben entstehen, sofern diese Maßnahmen den unter Ziff. 1 genannten Zwecken dienen.

3. Für die Mechanisierung und Rationalisierung im Handel sowie für Maßnahmen zur Steigerung des Umsatzes.

4. Für die Mechanisierung und die Verbesserung der Organisation der Verwaltungsarbeit.

(2) Die Vorhaben müssen außerhalb der betrieblichen Planaufgaben der zusätzlichen Kostensenkung oder der zusätzlichen Produktions- und Umsatzsteigerung dienen.

(3) In die Kreditgewährung können einbezogen werden:

- a) Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

- b) Kosten für Projektierungen,

- c) Kosten für geringfügige Bauarbeiten (Fundamente für Maschinen u. ä.),

- d) Kosten für Transporte und andere Kosten,

wenn diese Aufwendungen mit den zu kreditierenden Vorhaben Zusammenhängen; Das gilt auch, wenn die